

Ständerat
Conseil des États
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



25.406 s Pa. Iv. Graf Maya. Abschaffung der Sunset-Klausel im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 26. März 2026

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 26. März 2026 die von Ständerätin Maya Graf am 6. März 2025 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau (GIG) dahingehend zu ändern, dass die in den Abschnitten 4a und 7 (Art. 17a Abs. 2 und 17b Abs. 2) verankerte «Sunset-Klausel» gestrichen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Gmür-Schönenberger, Chassot, Crevoisier Crelier, Fivaz Fabien, Maret Marianne) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Stark

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Michel

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Parlament wird aufgefordert, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann GIG zu ändern und die in Abschnitt 4a und Abschnitt 7, Art. 17a Abs. 2 und Art. 17b Abs. 2 verankerte «Sunset Klausel» zu streichen.

1.2 Begründung

Der Bundesrat erstellt zurzeit einen Bericht für eine Zwischenbilanz der Revision des Gleichstellungsgesetzes im Bereich der Lohndiskriminierung. Der Bericht basiert auf einer externen Evaluation und ist noch in Bearbeitung. In der Zwischenzeit hat Travail Suisse seinerseits eine Evaluation der Umsetzung des revidierten Gesetzes im Rahmen des Projekts RESPEKT8-3.CH veröffentlicht. Der unabhängige Dachverband konnte die Daten von 187 Unternehmen mit insgesamt 500'000 Beschäftigten auswerten, die freiwillig am Projekt teilgenommen haben. Die Auswertungen zeigen nun, dass es erhebliche Lücken und Probleme bei der Anwendung des Gesetzes gibt, was eine weitere Revision des Gesetzes erforderlich macht. Vor allem aber müssen Gesetzesrevisionen glaubwürdig und nachhaltig wirken und gesetzliche Verpflichtungen dürfen nicht einfach auslaufen. Daher muss die «Sunset Klausel» gestrichen werden, die vorsieht, dass die Verpflichtung von Unternehmen mit 100 und mehr Beschäftigten, Lohnungleichheitsanalysen durchzuführen, am 1. Juli 2032 automatisch aus dem Gesetz gestrichen wird. Ein Gesetz darf kein Gesetz „auf Probe“ sein, zumal in der Schweiz jedes Jahr rund 15% der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Stelle wechseln. Die Personalfuktuation in den Unternehmen ist hoch und rechtfertigt, dass die Analysepflicht über das Jahr 2032 hinaus beibehalten wird. Dazu kommt, dass sich der Lohngap zwischen den Geschlechtern nur zögerlich verringert.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zum Thema Lohnungleichheit Anhörungen durchgeführt und mehrere Geschäfte – darunter auch diese Initiative – behandelt.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es als verfrüht, die Sunset-Klausel abzuschaffen. Ein vorzeitiger Entscheid mehrere Jahre vor dem Ausserkrafttreten einer solche Klausel stärkt das Vertrauen in Sunset-Klauseln nicht. Innerhalb des festgelegten Zeithorizonts können die betroffenen Akteure in die Verantwortung genommen und konkrete Fortschritte gefördert werden, bevor geprüft wird, ob die gesetzliche Regelung angepasst werden soll. Zum anderen möchte die WBK-S erst gesetzgeberisch tätig werden, wenn die Schlussfolgerungen des für 2027 in Aussicht gestellten Evaluationsberichts des Bundesrates vorliegen. So kann der Bundesrat kohärente Gesetzesänderungen vorschlagen, die den Feststellungen der Evaluation Rechnung tragen.

Die Minderheit ist der Ansicht, dass die Sunset-Klausel die Kontinuität der Lohnanalysen gefährden könnte, dies obwohl die Ergebnisse dieser Analysen gemäss der Zwischenbilanz des Bundesrates nach wie vor unzureichend sind. Der weiterhin bestehende Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern sowie konkrete Erfahrungsberichte über Diskriminierung rechtfertigen ihrer Meinung nach die Beibehaltung der Kontrollpflicht über das Jahr 2032 hinaus, da nur so sichergestellt werden kann, dass Unternehmen weiterhin ihre Löhne analysieren und Lohnungleichheiten beseitigen.